

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 99 vom 5. März 2021

BE Obergericht, 2021-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_99

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 99 du 5 mars 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 99 del 5 marzo 2021

Regeste

versuchte vorsätzliche Tötung, Raufhandel | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 29. Januar 2020 erklärte das Regionalgericht Oberland (Kollegialgericht) A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 8. September 2017 in I. _____ zum Nachteil von C. _____ (Straf- und Zivilkläger; nachfolgend: Privatkläger) und des Raufhandels, ebenfalls am 8. September 2017 in I. _____ begangen, schuldig. Das Regionalgericht Oberland verurteilte den Beschuldigten in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 80 Tagen. Weiter auferlegte es dem Beschuldigten die erstinstanzlichen Verfahrenskosten und verwies ihn 7 Jahre des Landes (pag. 931, Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteils). Im Zivilpunkt verurteilte das Regionalgericht Oberland den Beschuldigten zur Bezahlung einer Genugtuung an den Privatkläger in der Höhe von CHF 5'000.00 zuzüglich Zins von 5 % seit dem 8. September 2017. Soweit weitergehend wurde die Forderung des Privatklägers abgewiesen (pag. 933, Ziff. III des erstinstanzlichen Urteils). Für den Zivilpunkt schied die Vorinstanz keine Kosten aus (pag. 934, Ziff. IV. des erstinstanzlichen Urteils). Schliesslich traf es die notwendigen Verfügungen und schrieb die Landesverweisung im Schengener Informationssystem aus (pag. 934, Ziff. V. des erstinstanzlichen Urteils).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B. _____, am 29. Januar 2020 fristgerecht Berufung an (pag. 940). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 28. Februar 2020 (pag. 992 f.) reichte der Beschuldigte am 23. März 2020 form- und fristgerecht seine Berufungserklärung ein und teilte mit, dass er das Urteil nur in Teilen anfechte. Er beschränkte seine Berufung auf die beiden Schuldsprüche, die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, das Aussprechen einer Landesverweisung von 7 Jahren, die Rück- und Nachzahlungspflicht der festgesetzten amtlichen Entschädigungen, den Zivilpunkt und die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (pag. 1001 f.). Mit Verfügung vom 24. März 2020 wurde der Generalstaatsanwaltschaft und dem Privatkläger Gelegenheit eingeräumt, Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (pag. 1005 f.). Mit Schreiben vom 31. März 2020 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass sie weder Anschlussberufung erkläre noch ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantrage (pag. 1009 f.). Rechtsanwalt

D._____ erklärte am 8. April 2020 namens des Privatklägers Anschlussberufung und beschränkte diese auf Ziffer III. des erstinstanzlichen Urteils (Zivilpunkt; pag. 1011 ff.). Mit Verfügung vom 9. April 2020 erhielten sodann der Beschuldigte

E. 3

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Mit Berufungserklärung vom 23. März 2020 beantragte Rechtsanwältin B._____, es seien die Straftaten betreffend den Privatkläger und E._____ zu edieren (pag. 1002). Die Generalstaatsanwaltschaft führte in ihrer Stellungnahme vom 31. März 2020 mit Verweis auf die amtlichen Akten und insbesondere den Nachtrag der Kantonspolizei vom 13. Dezember 2017 aus, dass weder gegen den Privatkläger noch gegen E._____ eine Anzeige erfolgt sei und entsprechend auch keine Straftaten bestehen würden (pag. 1010). Rechtsanwalt D._____ beantragte in seiner Eingabe vom 8. April 2020 die Abweisung der vom Beschuldigten gestellten Beweisanträge. Zur Begründung führte auch er aus, dass die Strafverfolgungsbehörden weder gegen den Privatkläger noch gegen die Auskunftsperson E._____ jemals ein Strafverfahren im Zusammenhang mit den Ereignissen des 8. September 2017 eröffnet haben. Damit erübrige sich der Beweis Antrag (pag. 1013). Mit Beschluss vom 11. Mai 2020 trat die Kammer auf den Beweis Antrag des Beschuldigten nicht ein bzw. wies diesen ab. Zur Begründung hielt die Kammer fest, dass mit Nachtrag vom 13. Dezember 2017 zum Anzeige- rapport vom 31. Oktober 2017 festgehalten werde, dass der Privatkläger aufgrund seiner Opferstellung nicht als Beschuldigter des Raufhandels aufgeführt und demzufolge auf eine Anzeige verzichtet werde (pag. 139). Auf entsprechende Nachfrage hin habe die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, bestätigt, dass weder gegen den Privatkläger noch gegen E._____ ein Strafverfahren eröffnet worden sei. Mithin seien keine Straftaten betreffend den Privatkläger und E._____ vorhanden, welche ediert werden könnten (pag. 1028). Von Amtes wegen wurden ein aktueller Strafregisterauszug vom 1. Februar 2021 (pag. 1069) und ein aktueller Leumundsbericht vom 27. Januar 2021 (pag. 1063 ff.) eingeholt. Sodann wurden die Akten O 19 11605 der Staatsanwaltschaft Oberland über den Beschuldigten ediert. Mit Schreiben vom 18. Januar 2021 reichte Rechtsanwältin B._____ eine Kopie des Berichts des F._____ vom 15. Januar 2021 zur bisherigen Programmteilnahme des Beschuldigten ein (pag. 1056 ff.), welcher zu den Akten erkannt wurde (pag. 1061) Die Berufungsverhandlung fand am 4./5. März 2021 statt, anlässlich derer sowohl der Privatkläger als auch der Beschuldigte nochmals einvernommen wurden. Im Rahmen der Einvernahme des Beschuldigten wurde diesem ein Screenshot der Videoaufnahme (ca. Sekunde 00:14) vorgehalten und den übrigen Parteien ausgehändigt. Der Screenshot wurde zu den Akten erkannt (pag. 1111).

E. 4

I. A._____ sei freizusprechen von den Anschuldigungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.